

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 7/13 S

L 10 P 55/13 B ER RG (LSG Nordrhein-Westfalen)
L 10 P 36/13 B ER
L 10 P 37/13 B
S 5 P 194/12 ER (SG Düsseldorf)

.....,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

AOK Rheinland/Hamburg - Pflegekasse -,
Kasernenstraße 61, 40213 Düsseldorf,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Juni 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie den Richter S c h r i e v e r
und die Richterin Dr. W a ß e r
beschlossen:

Die Beschwerden der Antragstellerin gegen die Beschlüsse des Landessozialgerichts Nord-
rhein-Westfalen vom 6. und 27. Mai 2013 werden als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Durch Beschluss vom 27.5.2013 hat das LSG Nordrhein-Westfalen die mit Schreiben vom 8.5.2013 erhobene Anhörungsrüge der Antragstellerin als unzulässig verworfen. Die Anhörungsrüge richtete sich gegen den Beschluss des LSG vom 6.5.2013, mit dem die Beschwerden der Antragstellerin gegen den Beschluss des SG Düsseldorf vom 15.2.2013 zurückgewiesen worden waren. Das SG hatte die im Wege einstweiligen Rechtsschutzes begehrte Zahlung von Pflegegeld der Pflegestufe I sowie die dafür beantragte Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt. Gegen die Beschlüsse des LSG hat der Bevollmächtigte der Antragstellerin mit einem von ihm selbst unterzeichneten und an das LSG gerichteten Schreiben vom 30.5.2013, eingegangen beim BSG am 6.6.2013, jeweils Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerden der Antragstellerin sind nicht statthaft. Der Beschluss des LSG vom 27.5.2013 ist nach § 178a Abs 4 S 3 SGG und der Beschluss vom 6.5.2013 nach § 177 SGG unanfechtbar. Darauf hat das LSG zutreffend hingewiesen. Zudem sind die Beschwerden auch nicht wirksam eingelegt worden, weil die Beschwerdeschrift nicht von einem gemäß § 73 Abs 4 SGG vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten erstellt und unterzeichnet worden ist.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter (§ 12 Abs 1 S 2, § 33 Abs 1 S 2, § 40 S 1 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

